



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Hauptsatzung der Stadt Beckum
2	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum
3	Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum
4	2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
5	3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
6	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum
7	3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum
8	Einladung zur Sitzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am 2. Dezember 2020
9	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum der Stadt Beckum
10	Verlusterklärung eines Dienstsiegels
11	Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Feuerwehrgerätehaus Vellern; Umbau und Erweiterung – Heizung, Lüftung, Sanitär

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Hauptsatzung der Stadt Beckum

Vom 18. November 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner	2
§ 2 Stadtteile	3
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	3
§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.....	4
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerschaft.....	4
§ 6 Anregungen und Beschwerden.....	4
§ 7 Integrationsrat.....	5
§ 8 Rat der Stadt	6
§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen	6
§ 10 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung.....	6
§ 11 Aufwands-, Verdienstausfall- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten	7
§ 12 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit.....	9
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	10
§ 14 Bürgermeisterin/Bürgermeister	10
§ 15 Formen der Bekanntmachung	10
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	11
§ 17 Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner

- (1) Die Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Stadt“ seit dem Jahr 1224.
- (2) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26. März 1976 wurde die Führung des aktuellen Wappens, der Flagge, des Banners und des Siegels als Hoheitszeichen genehmigt. Das Wappen zeigt in Rot 3 schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen (heraldische Sichtweise).



Das städtische Wappen wurde erstmals im Jahr 1580 auf dem Gogerichtssiegel und im Jahr 1585 auf den von der Stadt geprägten Kupfermünzen abgebildet.

Die 3 Wellenbalken sind redendes Symbol des Ortsnamens Beckum = Bekehem = Bachheim und stehen für die 3 Bäche Kollenbach, Siechenbach und Lippbach, die nach ihrem Zusammenfluss in Beckum die Werse bilden.

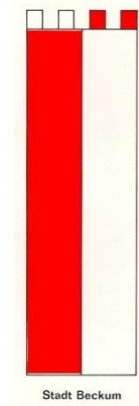
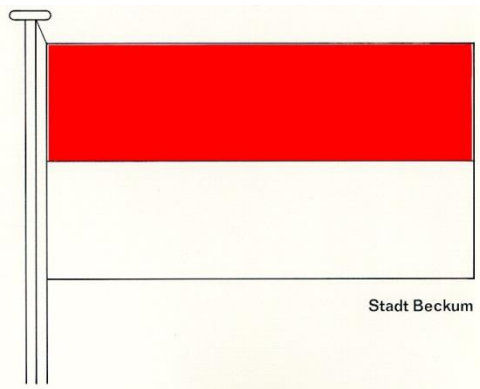
- (3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: STADT BECKUM.



- (4) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahr 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.



- (5) Die Flagge und das Banner zeigen jeweils die Farben Rot und Weiß, und zwar im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift.



§ 2

Stadtteile

Die Stadt gliedert sich in die 4 Stadtteile Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- beziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die/Der Beauftragte nach Absatz 1 wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten nach Absatz 1 über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.

§ 5**Unterrichtung der Einwohnerschaft**

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet von Fall zu Fall, was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerschaftsversammlungen).
- (2) Eine Einwohnerschaftsversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für einen Großteil der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Einwohnerschaftsversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerschaftsversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen für die Einberufung des Rates gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerschaftsversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten) oder anonym eingereicht wurden, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellenden Personen sind jeweils in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (3) Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Ausschuss übertragen. Soweit der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss nicht selbst für die Sachentscheidung zuständig ist, soll er die Angelegenheit den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann dies mit einer eigenen Empfehlung verbinden.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen bleibt unberührt.
- (5) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anregungen und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.
- (6) Den antragstellenden Personen kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung durch die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratungen können in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss kann von der sachlichen Prüfung von Anregungen oder Beschwerden absehen, wenn sie
 - a) sich auf einen noch nicht eingetretenen, zukünftigen Sachverhalt beziehen,
 - b) bereits vollständig erledigt sind,
 - c) gegenüber einer bereits entschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten,
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, oder
 - e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
- (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die antragstellenden Personen über den Fortgang des Verfahrens und vorab über Termin und Ort der Beratung in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit Unterrichtung über die abschließende Entscheidung des

Rates beziehungsweise des mit der Erledigung betrauten Ausschusses ist das Verfahren abgeschlossen.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon aus 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister informiert den Vorsitz des Integrationsrates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem an das zuständige Gremium weiter zu leiten, wenn nicht die Verwaltung zuständig ist. Das zuständige Gremium beziehungsweise die Verwaltung hat sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 8 Rat der Stadt

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Beckum“.
- (2) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.

§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen, die auf Grundlage von § 60 GO NRW getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden.
- (2) Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) In einer Zuständigkeitsordnung regelt der Rat die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (§ 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten

Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).

- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.

§ 11

Aufwands-, Verdienstausschuss- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung).
- (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Entschädigungsverordnung erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben,
 - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt,
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss,
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - Betriebsausschuss,
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten:
- a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen,
 - b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise),
 - c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles – für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion,
 - d) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates.

- (4) Einen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstauffalls, der durch die während der Arbeitszeit notwendige Ausübung des Mandats entsteht (Verdienstauffallentschädigung), haben alle Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder.

Als Verdienstauffallentschädigung wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffallentschädigung erhalten auf Antrag:

- a) abhängig Erwerbstätige bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; zum Beispiel durch die Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
- b) Selbstständige, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Bei abhängig Erwerbstätigen gelten als Arbeitszeit Fest- und Gleitarbeitszeiten, wobei Gleitarbeitszeiten zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Als Vermutungsregel für das Ende der Arbeitszeit der Selbstständigen wird 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.

- (5) Nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Haushaltsentschädigung, wenn sie einen Haushalt führen, der
- a) mindestens aus 2 Personen besteht, von denen mindestens 1 Person 1 Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – ist,
oder
 - b) mindestens aus 3 Personen besteht.

Haushaltsentschädigung wird für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in Höhe des Regelstundensatzes gezahlt.

Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Haushaltsvertretung anstelle des Regelstundensatzes erstattet.

- (6) Kinderbetreuungskosten werden auf schriftlichen Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Kinderbetreuungskosten müssen außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden; sie werden für Kinder unter 14 Jahren erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für Kinder mit Behinderungen, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Verdienstauffall- oder Haushaltsentschädigung gewährt wird.

- (7) Verdienstauffallentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingt versäumten Arbeitszeit berechnet. Haushaltsentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbe-

dingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet. Die jeweils letzte angefangene Stunde ist minutenbezogen zu abzurechnen.

Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.

- (8) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (9) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 Sitzungen festgelegt. Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen.
- (10) Die Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder, die Verdienstausschlag-, Haushaltsentschädigung oder Kostenerstattung erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

§ 12

Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit

- (1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro.

Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 500 Euro.

Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.

- (2) Ratsmitgliedern, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragt hatten, kann der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 ab Beginn der Wahlperiode 2020/2025 erneut gewährt werden. Es gelten die Erstattungsregelungen nach Absatz 1.
- (3) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der

Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss.

Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der Rat oder zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Absatz 3 GO NRW).

§ 14

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Sie/Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr/ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 Absatz 3 geregelt.

§ 15

Formen der Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im städtischen Amtsblatt vollzogen.
- (2) Gleichzeitig wird der Bekanntmachungstext in vollem Umfang im städtischen Internetauftritt (www.beckum.de) bereitgestellt.
- (3) Ist eine Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über die öffentliche Be-

kantmachung von kommunalem Ortsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen durch Aushang in den folgenden Aushangkästen:

- Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,
- Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,
- Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“,
- Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
- (2) Der Rat entscheidet
 - a) bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis,
 - b) bei Betriebsleitungen und der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.
- (3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin beziehungsweise eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin beziehungsweise eines Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. März 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum

Vom 17. November 2020

Der Rat der Stadt Beckum hat am 17. November 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Geschäftsführung des Rates	15
1	Vorbereitung der Ratssitzungen	15
§ 1	Einberufung der Ratssitzungen	15
§ 2	Ladungsfrist	15
§ 3	Festsetzung der Tagesordnung	15
§ 4	Öffentliche Bekanntmachung	16
§ 5	Anzeigepflicht bei Verhinderung	16
2	Durchführung der Ratssitzungen.....	16
2.1	Allgemeines.....	16
§ 6	Öffentlichkeit der Ratssitzungen	16
§ 7	Vorsitz	17
§ 8	Beschlussfähigkeit.....	17
§ 9	Befangenheit von Mitgliedern des Rates.....	17
§ 10	Teilnahme an Sitzungen.....	18
2.2	Gang der Beratungen	18
§ 11	Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	18
§ 12	Redeordnung	19
§ 13	Anträge zur Geschäftsordnung	19
§ 14	Schluss der Aussprache, Schluss der Redner(innen)liste	20
§ 15	Anträge zur Sache.....	20
§ 16	Abstimmung.....	20
§ 17	Fragerecht der Ratsmitglieder	20
§ 18	Fragerecht der Einwohnerschaft	21
§ 19	Wahlen.....	21

2.3 Ordnung in den Sitzungen 22

 § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht 22

 § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung 22

 § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung 22

 § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen 23

3 Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit 23

 § 24 Niederschrift 23

 § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit 24

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse 24

 § 26 Grundregel 24

 § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse 24

 § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse 25

III. Fraktionen 25

 § 29 Bildung von Fraktionen 25

IV. Datenschutz 26

 § 30 Datenschutz 26

 § 31 Datenverarbeitung 27

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten 278

 § 32 Schlussbestimmungen 28

 § 33 Inkrafttreten 28

I. Geschäftsführung des Rates

1 Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll sie/er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Anforderung jeweils bis zu 2 zusätzliche Ausfertigungen.

Die Einberufung kann für die Ratsmitglieder, die dies schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden.

Kann eine elektronische Übermittlung im Falle einer technischen Störung nicht erfolgen, erfolgt die Übersendung einer schriftlichen Einladung. Die elektronische Übermittlung soll unverzüglich nachgeholt werden.

- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung im Sinne von Absatz 2. Die Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und die Vorlagen nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 6. Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Festsetzung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Vorschläge, die ihr/ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, sind aufzunehmen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

ten, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

2 Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Sitzungsraum ist so gewählt, dass er Menschen mit Einschränkungen zugänglich ist. Jede Person hat das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind – außer im Falle des § 18 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Fotoaufnahmen dürfen nur durch die Presse erfolgen. Video- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden beziehungsweise die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,

- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Absatz 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Abschnitt IV Datenschutz ist zu beachten.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit nach § 9 übernimmt ihre/seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Absatz 2 GO NRW.
- (2) Der Vorsitz hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitz die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der 2. Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Absatz 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitz anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann

das Ratsmitglied sich in dem für Zuhörende bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit dem stellvertretenden Vorsitz vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen des Rates teil und ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den jeweiligen Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörende begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Absatz 4 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen:
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Absatz 2 bis 4 handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Wird ein solcher Antrag nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12**Redeordnung**

- (1) Der Vorsitz ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1), ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich per Handzeichen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Vorsitz ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates beschränkt werden.

§ 13**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) Schluss der Redner(innen)liste (§ 14),
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
 - d) Vertagung,
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied zum Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Absätze 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14**Schluss der Aussprache, Schluss der Redner(innen)liste**

Jedes Mitglied des Rates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redner(innen)liste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitz die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15**Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16**Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitz bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17**Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder elektronischer Form, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssit-

zung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen, wenn das fragende Ratsmitglied es verlangt.

- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das Ratsmitglied darf jeweils nur 1 Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann das Ratsmitglied auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht der Einwohnerschaft

- (1) Der öffentliche Teil von Ratssitzungen enthält den Tagesordnungspunkt „Anfragen der Einwohnerschaft“. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes besteht für die anwesenden Personen aus der Einwohnerschaft die Möglichkeit, mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).

- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Absatz 3 GO NRW.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Vorsitz die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungsraum aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitz zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen und/oder Gästen störende Unruhe, kann der Vorsitz nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen und/oder Gäste bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitz zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitz zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin/ein Redner bereits 2-mal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, kann der Vorsitz ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (5) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Absatz 2 GO NRW für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied:
- a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens der/des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder

- b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (6) Hält der Vorsitz die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes für erforderlich, kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Absatz 3 GO NRW).

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem betroffenen Ratsmitglied der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des betroffenen Ratsmitgliedes. Dem betroffenen Ratsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem betroffenen Ratsmitglied zuzustellen.

3 Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die bestellte Schriftführung eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
 - c) Angaben zu befangenen Ratsmitgliedern mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt,
 - d) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - e) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - f) die gestellten Anträge,
 - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - h) Angaben über die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit der Sitzung mit Hinweis auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitz und der Schriftführung unterzeichnet. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist den Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung gemäß § 1 Absatz 2 erfolgt. Jedes Ratsmitglied, das eine schriftliche Einladung erhält, kann – durch Abgabe einer (widerruflichen) schriftlichen Erklärung gegenüber dem Büro des Rates und

des Bürgermeisters – auf die Zuleitung der Papieraufbereitung verzichten und statt dessen einen Hinweis an eine persönliche E-Mail-Adresse durch das Büro des Rates und des Bürgermeisters über neu im Ratsinformationssystem verfügbare Niederschriften erhalten. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papieraufbereitung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. Im Regelfall erfolgt die Unterrichtung über das so genannte „Bürgerinfoportal“ im städtischen Internetauftritt.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitz setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GO NRW) und ist auf Verlangen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beziehungsweise auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (in der Regel über die Aushänge und das Internet), ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Absatz 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Einladung für die Sitzung der Ausschüsse nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 erhalten neben den Ausschussmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister alle Ratsmitglieder. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Anforderung jeweils 1 bis 2 zusätzliche Ausfertigungen.
- (6) An den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können an einer Ausschusssitzung teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) § 17 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse analog § 24 zu erstellen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einladung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (9) § 12 Absatz 6 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Es gelten die Fristenregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung zu erklären.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur 1 Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmit-

glieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als hospitierendes Ratsmitglied aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen hospitierende Ratsmitglieder nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

IV. Datenschutz

§ 30

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangt, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen, oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen [DSG NRW] in Verbindung mit Artikel 4 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung]) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des DSG NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Artikel 17 Absatz 1 Alternative 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung).

§ 31**Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (zum Beispiel Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und -freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Die Zugangsdaten zum Ratsinformationssystem dürfen von den Rats- und Ausschussmitgliedern nicht an Dritte weiter gegeben werden.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem DSGVO NRW verpflichtet, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vergleiche § 49 Absatz 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gemäß § 12 DSGVO NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen.
- (7) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden.
- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**§ 32****Schlussbestimmungen**

Allen Ratsmitgliedern und den Mitgliedern der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Laufende Nummer 3

**Zuständigkeitsordnung des Rates,
der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum**

Vom 17. November 2020

Inhaltverzeichnis

Präambel	30
§ 1 Ausschüsse.....	30
§ 2 Rat.....	30
§ 3 Haupt-, Finanz und Digitalausschuss.....	31
A) Beratung	31
B) Entscheidung.....	32
§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung	33
A) Beratung	33
B) Entscheidung.....	34
§ 5 Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben.....	35
A) Beratung	35
B) Entscheidung.....	35
§ 6 Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt.....	36
A) Beratung	36
B) Entscheidung.....	37
§ 7 Interkommunaler Volkshochschulausschuss	37
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss.....	37
§ 9 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.....	37
§ 10 Betriebsausschuss	37
A) Beratung	37
B) Entscheidung.....	38
§ 11 Schul-, Kultur- und Sportausschuss	38
A) Beratung	38
B) Entscheidung.....	39
§ 12 Umlegungsausschuss.....	40
§ 13 Wahlausschuss.....	40
§ 14 Wahlprüfungsausschuss.....	40
§ 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister	40
§ 16 Inkrafttreten	42

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 17. November 2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss (§ 3),
 - Ausschuss für Stadtentwicklung (§ 4),
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben (§ 5),
 - Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
 - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).
2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),
 - Betriebsausschuss (§ 10),
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),
 - Umlegungsausschuss (§ 12),
 - Wahlausschuss (§ 13),
 - Wahlprüfungsausschuss (§ 14).

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,
5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,

6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,
7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalchutzgesetz – DSchG NRW),
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),
12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,
13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 3

Haupt-, Finanz und Digitalausschuss

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Stellenplans,
3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,
4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,
4. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,
7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,
8. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
9. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
10. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),

11. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
12. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
13. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,
14. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
15. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
16. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,
17. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
18. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,
19. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
20. Entscheidung über Maßnahmen zur Digitalisierung, soweit sie über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen; insbesondere über Digitalisierungsstrategien und die digitale Infrastruktur.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),
2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),
3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,

5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB,
2. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,
5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),
6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),
8. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.

§ 5**Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,
2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,
2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,
5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,
6. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,

- c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,
7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
 8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
 9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
 10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,
2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,
4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,
5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,
7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,

8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,
2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.

§ 7

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.

§ 9

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

§ 10

Betriebsausschuss

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
3. Entscheidung über Auftrags Erweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlamm beseitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,
7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

§ 11**Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,
2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,
3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,
4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über
 - a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,
10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,
13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,
14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,
15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,

16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.

§ 12

Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.

§ 13

Wahlausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

§ 14

Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 15

Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

1. Vergabe von
 - a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal je-doch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der vergebene Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,

2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro,
4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
6. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,
7. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),
9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
10. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
13. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,
14. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:
 - a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
 - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,
 - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,

- d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,
15. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,
16. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,
17. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss über
- die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und
 - wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 17. November 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Juli 2014 außer Kraft.

Laufende Nummer 4

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung für das Jugendamt

Vom 18. November 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, § 3 Absatz 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der §§ 4, 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum vom 26. September 2012 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „9 beratende Mitglieder“ wird durch die Angabe „die beratenden Mitglieder nach Absatz 4“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 teilen sich wie folgt auf:

9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII),

6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII).“

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe g wird wie folgt neu gefasst:

„g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;“

In der Aufzählung Buchstabe i wird der Punkt als Satzschlusszeichen durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) je eine sachkundige Vertretung für Fraktionen, die dem Rat der Stadt Beckum angehören, ohne im Ausschuss mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten zu sein.“

4. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jedes beratende Mitglied nach Buchstaben c bis j ist eine Stellvertretung zu bestellen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung für das Jugendamt** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder

Vom 18. November 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder vom 13. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „13 Mitgliedern“ wird durch die Angabe „14 Mitgliedern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum

Vom 18. November 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Betriebssatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum vom 4. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „13 Mitgliedern“ wird durch die Angabe „14 Mitgliedern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 7

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Vom 18. November 2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum vom 18. November 2013 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „13 Mitgliedern“ wird durch die Angabe „14 Mitgliedern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 8

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh findet am Mittwoch, dem 2. Dezember 2020, um 17:00 Uhr, in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Berliner Straße 37, 59320 Ennigerloh, statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Sitzung.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin
2. Wahl der/des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
3. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
4. Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin des Schulzweckverbandes
5. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden zu Angelegenheiten der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum
6. Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 16. September 2020 – öffentlicher Teil –
7. Bericht des Schulzweckverbandes
8. Bericht der Schulleitung
9. Jahresabschluss 2019 für den Schulzweckverband
10. Anfragen von Versammlungsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vom 16. September 2020 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Schulzweckverbandes
3. Anfragen von Versammlungsmitgliedern

Beckum, den 17. November 2020

gezeichnet
Alexandra Poppenborg
Bisheriger Vorsitz

Laufende Nummer 9

Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtische Betriebe Beckum festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2019

Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Ergebnis nach Steuern..... 97.031,08 Euro

Jahresüberschuss..... 94.032,14 Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva..... 5.744.703,22 Euro

Passiva..... 5.744.703,22 Euro

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 94.032,14 Euro wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 2.383,87 Euro verrechnet und im Übrigen als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 2. September 2020 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Absatz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Absatz 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Städtischen Betriebe Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Städtischen Betriebe Beckum, Beckum:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Städtischen Betriebe Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den

deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten

Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängende Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 2. September 2020

gpaNRW
Im Auftrag
Gezeichnet
Thomas Siegert“

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit Lagebericht wird im städtischen Internetangebot unter www.beckum.de/eigenbetriebe.html zur Einsicht bereit gehalten.

Darüber hinaus ist die Einsicht in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 8. September 2020

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 10

Verlust eines Dienstsiegels

Das kleine Dienstsiegel der Stadt Beckum (Durchmesser: 1,3 cm) mit der Aufschrift „Stadt Beckum“, der Nummer 7 und dem Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beckum, den 12. November 2020

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 11

Öffentliche Ausschreibung

Folgende Bauleistung wird öffentlich ausgeschrieben:

Feuerwehrgerätehaus Vellern; Umbau und Erweiterung – Heizung, Lüftung, Sanitär

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter

www.beckum.de/ausschreibungen,

www.bund.de veröffentlicht.

Die Vergabeunterlagen stehen auf dem [Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen](#) zum Download bereit.